

I. Änderung
vom _____
zur Betriebssatzung der Stadt Brakel für das Abwasserwerk Brakel
vom 08.09.2006

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Brakel am folgende I. Änderung zur Betriebssatzung vom 08.09.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 1 (Gegenstand des Eigenbetriebes) erhält folgende Fassung:

- (1) unverändert
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nennbetriebe ist
 - a) die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Brakel gem § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz, soweit nicht durch das Landeswassergesetz eingeschränkt,
 - b) der Bau und die Unterhaltung von Immobilien- und Infrastrukturvermögen
 - c) der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Bauhofes einschl. des Fuhrparks des Bauhofes,
 - d) die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes

und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2 (Name des Eigenbetriebes) erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunalunternehmen der Stadt Brakel“. Die Kurzbezeichnung lautet „**KUBRA**“.

Artikel II

Die bisher in der Satzung geführte Bezeichnung „Abwasserwerk Brakel“ wird durch die Bezeichnung „Kommunalunternehmen der Stadt Brakel“ ersetzt.

Artikel III

Diese I. Änderung zur Betriebssatzung der Stadt Brakel für das Abwasserwerkes vom 08.09.2006 tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung vom ???.??.???? zur Betriebssatzung der Stadt Brakel für das Abwasserwerk Brakel vom 08.09.2006 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel,

Spieker
Bürgermeister